

19. Begriff der „Viehversicherung“ im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 7 der Tarifur. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913.

A.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1916 i. S. sächsl. Fiskus (Bekl.)
w. Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft (Kl.). Rep. VII.
375/15.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im September 1914 schloß die Klägerin mit dem M. Pferdezuchtverein in E. einen Vertrag, wonach sie diesem 50 Stück Pferde und Fohlen gegen den Schaden versicherte, der während der Be-

förderung der Tiere von Frankreich nach E., auf der Auktion in E., auf dem Transport nach den Ställen der Käufer und noch 10 Tage nachher dadurch entstehen würde, daß die versicherten Tiere verenden würden oder getötet werden müßten. Auf Erfordern des Beklagten entrichtete die Klägerin eine Reichsstempelabgabe von 5,10 M. Mit der Klage verlangte sie diesen Betrag als zu Unrecht erhoben zurück. Das Landgericht gab dem Klageantrage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus folgenden Gründen:

„Zur Begründung ihres Anspruchs auf Zurückzahlung der entrichteten Abgabe beruft sich die Klägerin mit Recht auf die Befreiungsvorschrift Nr. 7 der Tarifnr. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 8. Juli 1913, wonach „Fagel- und Viehversicherungen“ vom Versicherungsstempel befreit sind; denn im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Versicherung, bei der gegen die Transportgefahr lediglich Viehstücke (Pferde) versichert sind. Zwar vertritt der Beklagte die Meinung, daß unter einer Viehversicherung nur die Versicherung gegen die dem Vieh eigentümlichen Gefahren, zu denen die Transportgefahr nicht zu rechnen sei, verstanden werden könne, und daß deshalb die Befreiungsvorschrift Nr. 7 hier keine Anwendung finde. Für eine solche Einschränkung des Begriffs der Viehversicherung gewährt aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, weder der Sprachgebrauch noch der sonst erkennbare Wille des Gesetzgebers einen Anhalt. Faßt man den bloßen Wortsinns ins Auge, so sind unter Viehversicherungen alle Versicherungen zu verstehen, deren Gegenstand Viehstücke sind, ohne daß dabei ein Unterschied hinsichtlich der einzelnen Gefahrenarten, denen das Leben und die Gesundheit von Vieh ausgesetzt sind, zu machen wäre. Daß von diesem Wortsinne der Sprachgebrauch des Lebens abweiche, kann nicht anerkannt werden. Es mag sein, daß der Vieheigentümer, der sein Vieh bei einer mit der Versicherung von Vieh befaßten Gesellschaft versichert, dabei hauptsächlich den Schutz gegen Verluste durch die dem Vieh eigentümlichen Gefahren bezweckt; eine Viehversicherung liegt jedoch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ebenfalls dann vor, wenn die Versicherung auch gegen andere das Vieh bedrohende Gefahren Schutz gewährt, oder wenn Vieh gegen eine einzelne andere Gefahr versichert wird. Daß die Tarifnr. 12 mit dem Worte Vieh-

versicherung jenen einschränkenden Sinn nicht verbindet, dafür läßt sich schon die Art der Anordnung der Tarifnummer verwerten. Nach dieser sind ausschließlich stempelspflichtig A) Feuerversicherungen, B) Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherungen, C) Transportversicherungen, D) Lebensversicherungen. Unter keine dieser Versicherungen fällt die Versicherung des Viehs gegen die ihm eigentümlichen Gefahren (Seuchen, andere Krankheiten, Verletzungen u. dgl.). Die Befreiung der Viehversicherung vom Stempel wäre daher gegenstandslos, wenn sie nicht zugleich die Fälle umfaßte, in denen Vieh auch noch oder für sich allein gegen eine der Gefahren versichert ist, die den nach A bis D stempelpflichtigen Versicherungsarten entsprechen.

Von entscheidender Bedeutung ist aber der Umstand, daß die Gesetzesprache den Begriff der Viehversicherung auch sonst dahin auffaßt, daß darunter jede Versicherung von Vieh, ohne Einschränkung auf die ihm eigentümlichen Gefahren, verstanden wird. Das ergibt sich aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Dieses Gesetz, das nur wenige Jahre vor dem neuen Reichsstempelgesetz erlassen wurde und ebenso wie dieses ein Reichsgesetz ist, behandelt die „Viehversicherung“ in einem besonderen Titel (§§ 116 bis 128). Es ist selbstverständlich, daß, soweit nicht besondere Gegengründe — an denen es fehlt — erkennbar sind, der diesen Vorschriften zugrunde gelegte Begriff der Viehversicherung auch für die entsprechenden Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes maßgebend sein muß. Nach § 116 haftet aber der Versicherer bei der Viehversicherung uneingeschränkt für allen Schaden, der durch den Tod oder bei Krankheit des versicherten Tieres entsteht, und zwar auch dann, wenn der Tod durch einen Unfall, also doch auch durch einen Brand oder beim Transport herbeigeführt wird. Die beiden einzigen aus § 117 ersichtlichen Ausnahmen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht. Überdies ist in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes für § 115 (jetzt § 117) noch ausdrücklich bestätigt, daß der Versicherer bei der Viehversicherung an sich für alle Gefahren haften soll, die dem Leben oder der Gesundheit des versicherten Tieres drohen, und daß, soweit vom Versicherer eine Einschränkung der Haftung für erforderlich erachtet wird, z. B. in bezug auf die Haftung für Feuer- und Überschwemmungsschäden die Versicherungsbedingungen einzugreifen haben (§. 166, 167).

Für eine weitergehende Einschränkung des Begriffs ist auch aus der Entstehungsgeschichte der Tarifnr. 12 RStempG. nichts zu entnehmen. Die Begründung des Entwurfs enthält zu diesem Punkte nur die Bemerkung (S. 29), daß in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Gesetzen die Hagel- und die Viehversicherung in die Steuerpflicht nicht einbezogen worden sind. Zwar weist der Beklagte darauf hin, daß die der Regierungsvorlage beigelegte Ertragsberechnung die Versicherungen von Vieh gegen Feuers- und Transportgefahr mit umfaßt; mit Recht führt aber der Berufungsrichter aus, daß hieraus ein wesentlicher Grund für die Annahme, daß die Steuerbefreiung nicht eintrete, wenn in die Viehversicherung die Feuers- und Transportgefahr einbezogen ist, nicht zu entnehmen sei. Im übrigen ergibt die Entstehungsgeschichte nirgends etwas für eine Übereinstimmung der gesetzgebenden Stellen darin, daß die Viehversicherung nur gerade gegen die dem Vieh eigentümlichen, nicht aber gegen alle ihm drohenden Gefahren schützen solle. Sie ergibt auch nichts über den gesetzgeberischen Zweck der Befreiung, insbesondere nicht, daß dieser dahin gegangen sei, „die vielfach wenig gutstehenden Viehversicherungen vor steuerlichem Eingriff zu bewahren.“ Offenbar lag aber der Befreiung die Absicht zugrunde, im öffentlichen Interesse die Viehhaltung zu fördern. Dieser Zweck schließt es jedoch nicht aus, die Viehversicherung steuerlich auch dann zu begünstigen, wenn sie andere Gefahren, z. B. die Feuers- und Transportgefahr mit umfaßt oder sich auf sie beschränkt. Gegenüber diesem gemeinnützigen Zwecke und der Klarheit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen kann ein ausschlaggebendes Gewicht darauf nicht gelegt werden, daß, wie der Beklagte hervorhebt, bei der hier vertretenen Auslegung der Befreiungsvorschrift die Möglichkeit gegeben ist, daß auch die Feuerversicherungsgesellschaften steuerlich begünstigt werden, und daß die Viehversicherungsgesellschaften mit diesen in erfolgreichen Wettbewerb treten können.

Hiernach war das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten. Wie zu entscheiden wäre, wenn Vieh zusammen mit anderen Gegenständen durch einen Vertrag derart versichert ist, daß auch die Feuersgefahr oder Transportgefahr mit umfaßt wird, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Tatbestand hier nicht gegeben ist.“

B.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1916 i. S. sächs. Fiskus (Bekl.)
w. Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft (Kl.). Rep. VII.
374/15.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1914 schloß die Klägerin mit der Firma W. R. & St. einen Vertrag, wonach sie zwei Pferde der Firma gegen den Schaden versicherte, der während der Versicherungsdauer dadurch entstehen würde, daß die Tiere verenden oder getötet werden müßten oder infolge von Krankheit und Unfällen aller Art zu der im Versicherungsschein angegebenen Verwendungsart dauernd minderwertig werden würden. Auf Erfordern des Beklagten wurde hierfür eine Reichsstempelabgabe von 60 \mathcal{F} entrichtet. Diesen Betrag verlangte die Klägerin als zu Unrecht erhoben mit der Klage zurück. Das Landgericht gab dem Klagantrage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus folgenden Gründen:

„Nach der Befreiungsvorschrift Nr. 7 der Tarifnr. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 sind vom Versicherungsstempel befreit „Hagel- und Viehversicherungen“. Diese Befreiung nimmt die Klägerin für die vorliegende Versicherung als Viehversicherung in Anspruch. Der Beklagte vertritt dagegen die Meinung, daß unter Viehversicherung nur die Versicherung von Vieh gegen die dem Vieh eigentümlichen Gefahren zu verstehen sei, daß im Streitfall aber nach § 28 der allgemeinen Versicherungsbedingungen das Vieh auch gegen Feuergefähr, eine dem Vieh nicht eigentümliche Gefahr, versichert sei und deshalb die Befreiungsvorschrift hier keine Anwendung finden könne. Für eine solche Einschränkung des Begriffs der Viehversicherung gewährt aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, weder der Sprachgebrauch noch der sonst erkennbare Wille des Gesetzgebers einen Anhalt.“ . . .

(Die weiteren Gründe stimmen mit den vorstehend zum Urteile vom 8. Februar 1916 [Rep. VII. 375/15] gegebenen Gründen vollständig überein.)